

**Satzung zur Anpassung örtlicher Gebührensatzungen an § 2b UStG
(§ 2b UStG-Anpassungssatzung)
vom 12.12.2022**

Aufgrund von §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 6, 11, 13, 14, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhof- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz), § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG), § 69 der Gewerbeordnung (GewO), § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 12.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührenordnung)**

Die Marktgebührenordnung in der Fassung vom 16.03.1998, in Kraft getreten am 01.04.1998, wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

4. Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

**Artikel 2
Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 03.04.2017, in Kraft getreten am 01.05.2017, wird wie folgt geändert:

In § 29 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Artikel 3

Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) der Stadt Tuttlingen vom 05.02.2018, in Kraft getreten am 11.02.2018, zuletzt geändert am 16.03.2020, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

- (6) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in Tuttlingen (Parkgebührensatzung)

Die Parkgebührensatzung in der Fassung vom 18.11.2013, in Kraft getreten am 19.11.2013, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Umsatzsteuerlich unterschiedlich zu klassifizierende Parkflächen werden hinsichtlich der Parkgebührenhöhe gleichbehandelt. Die in der Satzung aufgeführten Gebühren sind daher als Brutto-Gebühren zu verstehen.“

Artikel 5

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18.06.2018, in Kraft getreten am 01.07.2018, zuletzt geändert am 13.12.2021, wird wie folgt geändert:

In § 37 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Tuttlingen, 14.12.2022

gez. Michael Beck
Oberbürgermeister